

**Reglement Anteilscheine und Pflichtdarlehen**  
Version vom 15. Juni 2022

## Inhaltsverzeichnis

|    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | ALLGEMEIN .....   | 3 |
| 2. | ZWECK.....  | 3 |
| 3. | ANTEILSCHEINE .....   | 3 |
| 4. | PFLICHTDARLEHEN .....                                       | 3 |
| 5. | EINZAHLUNG VON ANTEILSCHEINKAPITAL UND PFLICHTDARLEHEN..... | 4 |
| 6. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....                                   | 4 |

## 1. Allgemein

Die Details dieses Reglements stützen sich ab auf die Statuten der BFWZ Art. 7. Abs. 2, Art. 16, 17 und 18.

## 2. Zweck

Der Zweck ist die Detailregelung der Eigenfinanzierung der Baugenossenschaft durch Genossenschafts-Anteilscheine und Pflichtdarlehen.

Die Pflichtdarlehen bezwecken die vom Bund gewünschten unterschiedlichen Mietkosten für Personen mit niedrigem Einkommen durch unterschiedliche Ansätze von Pflichtdarlehen abzufedern.

## 3. Anteilscheine

Die Höhe des Anteilscheinkapitals ist aktuell auf 1% - 3% der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten festgelegt.

Die Mitgliedschaft einer Person bei der Genossenschaft beginnt – vorbehältlich des Beschlusses der Aufnahme durch den Vorstand - mit der Einzahlung der minimalen Anteilscheinkapitals-Einheit von CHF 200.00.

Wird die Wohnung von einem Ehepaar oder einer Wohngemeinschaft gemietet, **können** die Anteile auf beide Eheparteien/Konkubinats-Partner bzw. zwei Wohnpartner/innen in einem von ihnen gewählten Verhältnis aufgeteilt werden.

Bei Aufteilung des Anteilscheinkapitals auf maximal zwei Personen, dem Splitting, muss das Anteilscheinkapital pro Person durch CHF 200.00 teilbar sein.

Bei Bürgschaften, für den Mietzins und allfälligen Schäden am Mietobjekt, wird der Bürge nicht im Mietvertrag als Mietpartei aufgeführt und der Bürge unterzeichnet den Mietvertrag nicht. Bürgschaften werden in einem separaten Vertrag geregelt. Bei Bürgschaften muss das Anteilscheinkapital und Pflichtdarlehen bei Einzug vollständig einbezahlt worden sein.

## 4. Pflichtdarlehen

Das Pflichtdarlehen richtet sich nach den Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten. Betraglich wird das Pflichtdarlehen auf 1% bis maximal 5% der Anlagekosten festgelegt.

Das Pflichtdarlehen kann gemäss untenstehender Tabelle, auf Grund der Einkommensverhältnissen von allen im gleichen Haushalt lebenden Mietern, reduziert oder erlassen werden. Aktuell/e steuerbare/s Einkommen:

|               |   |
|---------------|---|
| Bis 60'000.00 | 0% / kein Pflichtdarlehen   |
| Bis 75'000.00 | 1% / entspricht 1/3 des maximalen Pflichtdarlehens<br>(aufgerundet auf die nächsten CHF 100.00) |
| Bis 90'000.00 | 2% / entspricht 2/3 des maximalen Pflichtdarlehens<br>(aufgerundet auf die nächsten CHF 100.00) |
| Ab 90'000.00  | 3% / voller Betrag / maximales Pflichtdarlehen  |

## 5. Einzahlung von Anteilscheinkapital und Pflichtdarlehen

Die Zahlung von Anteilscheinkapital und Pflichtdarlehen ist mit dem Wohnungsbezug fällig.

Auf Antrag besteht die Möglichkeit einer ratenweisen Abzahlung von Anteilscheinkapital und Pflichtdarlehen während höchstens 2 Jahren. Raten müssen regelmässig in monatlichen, halbjährlichen oder jährlichen gleichmässigen Zahlungen erfolgen. Zur Zeit wird auf den offenen Beträgen ein Verzugszins von 3% erhoben. Der Vorstand passt den Verzugszins an die konjunkturelle Lage an.

## 6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der BFWZ am 15. Juni 2022 genehmigt und per 16. Juni 2022 in Kraft gesetzt.

Unterschriften

Remo Kunz (Präsident)

Katja Burki (Vizepräsidentin)